

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	05.10.2021
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0577	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 02 22			
TOP:	2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/05 "III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus, hier: Beschluss des Durchführungsvertrags			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	03.11.2021		
Haupt- und Personalausschuss	am:	10.11.2021		
Stadtrat	am:	29.11.2021		

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro	
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Durchführungsvertrag zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“.

Begründung:

Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger die baulichen Anlagen auf der Grundlage 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ herzustellen.

Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, das Vorhaben innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Satzungsbeschluss durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten zu tragen.

Nach der Unterzeichnung des Durchführungsvertrags können Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt werden.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Durchführungsvertrag